



Sitzung vom 1. Juli 2015
Versandt am **13. Juli 2015**
DBK AGS 4.10 / 1 / 15947

Überarbeitung der Erlasse unter Titel 3a «Besondere Förderung» im Reglement zum Schulgesetz

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 65 Abs. 3a Bst. d des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11),

beschliesst:

1. Die Abteilungen Schulaufsicht und Schulentwicklung werden beauftragt, mit einer Arbeitsgruppe die Ausgangslage im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Erlasse unter Titel 3a «Besondere Förderung» im Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (SchulR, BGS 412.112) zu prüfen und aufgrund der Erkenntnisse die Erlasse den Erfordernissen entsprechend zu überarbeiten.
2. Die Abteilungen Schulaufsicht und Schulentwicklung werden beauftragt, zwischen September und November 2015 eine Vernehmlassung bei den schulnahen Gremien zu den überarbeiteten Erlassen unter Titel 3a «Besondere Förderung» im SchulR durchzuführen.
3. Die schriftliche Vernehmlassung wird bei folgenden Anspruchsgruppen durchgeführt:
 - Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen REKO
 - Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL
4. Dem Bildungsrat ist nach der Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse eine konsolidierte Vorlage zu den Änderungen im SchulR bis spätestens im März 2016 zur definitiven Beschlussfassung vorzulegen.
5. Mitteilung an:
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
 - Rektorate der gemeindlichen Schulen
 - Rektorat der PH Zug
 - Präsidium der Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen REKO
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL
 - Fachgruppe besondere Förderung
 - Amt für gemeindliche Schulen, Abteilungen Schulaufsicht und Schulentwicklung

Bildungsrat des Kantons Zug

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schleiss', with a stylized, wavy underline.

Stephan Schleiss
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bucher', with a stylized, wavy underline.

Christoph Bucher
Generalsekretär

A. Ausgangslage

Per 1. August 2013 hat der Bildungsrat Bestimmungen zur besonderen Förderung erstmals im Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (SchulR, BGS 412.112) erlassen. Dabei wurden unter dem Titel 3a «Besondere Förderung» die Paragraphen 6a «Lernzielanpassungen», 6b «Laufbahnbestimmende Massnahmen» und 6c «Schulisches Standortgespräch» eingefügt und in Kraft gesetzt. Darauf basierend wurden vom Amt für gemeindlichen Schulen die «Richtlinien Besondere Förderung» per Schuljahr 2013/14 eingeführt.

Aufgrund von Rückmeldungen aus den Gemeinden bei der Umsetzung der bildungsrechtlichen Erlasse vom 8. Juli 2013 und aufgrund der Erkenntnisse im Zusammenhang mit der fehlentwickelten Zuweisungspraxis in die Werkschulen zeigte sich, dass Optimierungen bei den kantonalen Vorgaben bzgl. der Lernzielanpassungen notwendig sind. Insbesondere in Bezug auf die quantifizierte Terminologie «in mehreren Fächern» haben sich Schwierigkeiten ergeben, die behoben werden müssen, da die Gefahr besteht, dass Kinder und Jugendliche mit laufbahnbestimmenden Massnahmen belegt werden, obwohl sie nicht lernbehindert sind. Zudem bedarf die Definition von «laufbahnbestimmenden Massnahmen» einer Optimierung und Korrektur. Ebenso erwies sich die abschliessende Aufzählung von Gründen für vorübergehende Lernzielanpassungen als einengend und wenig zweckdienlich.

B. Vorgehen

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus folgenden Vertretungen, soll die Ausgangslage sowie allenfalls vorhandene Daten und Fälle prüfen:

- Schulaufsicht, Amt für gemeindliche Schulen (Co-Projektleitung)
- Schulentwicklung, Amt für gemeindliche Schulen (Co-Projektleitung)
- Schulpsychologischer Dienst, Amt für gemeindliche Schulen
- Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen REKO
- Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
- Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL
- Fachgruppe besondere Förderung
- Schulische Heilpädagoginnen- und pädagogen

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, die Erlasse unter Titel 3a «Besondere Förderung» im Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (SchulR, BGS 412.113) den Erfordernissen entsprechend zu überarbeiten und dem Bildungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

C. Vernehmlassung

Das grundsätzliche Verfahren der besonderen Förderung steht bei der Überarbeitung der betreffenden Erlasse nicht zur Diskussion. Die «Richtlinien besondere Förderung» und die damit verbundene «Orientierungshilfe für die gemeindliche Schule zur Umsetzung der integrativen Förderung» haben sich im Allgemeinen bewährt. Da nur Teilaspekte der rechtlichen Grundlagen im SchulR überarbeitet werden müssen, erfolgt die Vernehmlassung lediglich im eingeschränkten Kreise bei den folgenden schulnahen und operativen Gremien:

- Rektorenkonferenz der gemeindlichen Schulen REKO
- Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
- Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL

Die Abteilungen Schulaufsicht und Schulentwicklung werden vom Bildungsrat beauftragt, die Vernehmlassung durchzuführen und auszuwerten.

D. Fahrplan

Folgende konkrete Schritte und Termine sind vorgesehen:

Konkrete Schritte	Wer	Termin
- Ausgangslage analysieren, - Handlungsbedarf festlegen, - Erlasse im SchulR überarbeiten	Arbeitsgruppe	bis Aug./Sept. 2015
Vernehmlassung bei REKO, VSL und LVZ	Abt. Schulaufsicht Abt. Schulentwicklung	Sept. bis Nov. 2015
Vernehmlassung auswerten und bei der Überarbeitung der Erlasse mit einbeziehen	Abt. Schulaufsicht Abt. Schulentwicklung	Dez. 2015
Bereinigte Vorlage (Bildungsratsbeschluss) dem Bildungsrat vorlegen	Abt. Schulaufsicht Abt. Schulentwicklung	bis spätestens März 2016
Neue Erlasse im SchulR in Kraft setzen	Bildungsrat	per 1. Aug. 2016

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren Sonstiges

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges

Newsletter AgS, Schulinfo Zug